

Kurztitel

DAC-Verordnung „Mittelburgenland“

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 56/2010

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

23.02.2010

Beachte

Zum Bezugszeitraum vgl. § 6.

Text

§ 4. Wer beabsichtigt, einen Antrag auf Erteilung der staatlichen Prüfnummer für einen Wein mit der Verkehrsbezeichnung „Mittelburgenland DAC“ zu stellen, hat dies jährlich dem regionalen Weinkomitee Burgenland schriftlich (auch e-mail oder Fax) mitzuteilen.